

➤ § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Sprachen

◦ 1.1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „**CamAS** Cameroonian Association of Stuttgart and Environs“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

◦ 1.2 Sitz

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart (Deutschland).

◦ 1.3 Geschäftsjahr

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

◦ 1.4 Sprachen

- (4) Die Vereinsprachen sind Französisch, Englisch und Deutsch.

➤ § 2 Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ergänzende Regelungen zu dieser Satzung in der Geschäftsordnung erlassen. Dies ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

➤ § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein CamAS mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Sport (z.B. Fußball, Handball und andere Ballsportarten) und Völkerverständigung zwischen Kamerunern und Nichtkamerunern. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch Ausbildungsförderung, interkulturellen Austausch, Training, Spielbetrieb, Veranstaltungen von interkulturellen Sportturnieren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch die Durchführung von Kunstsammlungen und kultureller Veranstaltungen (z.B. folkloristische Tänze und Musik, Ausstellung traditioneller Kunst, Lesung traditioneller literarischer Werke, Vorstellung traditioneller Speisen), Förderung und Durchführung von sportlicher Übungen, Leistungen und Veranstaltungen wie z.B. Training, Spielbetrieb und Veranstaltung von interkulturellen Sportturnieren jeweils mit Kamerunern und Nicht Kamerunern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft für gemeinnützige Zwecke der Völkerverständigung. Die Auswahl des Begünstigten erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

➤ **§ 4 Aufnahmebedingungen**

◦ **4.1 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

◦ **4.2 Mitgliederstatus**

- (4) Aktive Mitglieder
 - (a) Jede Person, das aktives Mitglied des Vereins werden möchte, muss eine zu diesem Zweck vorgesehen, ausgefüllte Beitrittserklärung abgeben. Die Beitrittserklärung muss sorgfältig vom Antragsteller ausgefüllt, unterzeichnet und dem Vorstand übergeben.
 - (b) Nach Unterzeichnung des Vorstandsvorsitzenden und Zahlung der Jahresgebühr, wird diese Person aktives Mitglied des Vereins zum Zeitpunkt des eingetragenen Inkrafttretens und erwirbt somit alle Rechte und Vorteile eines aktiven Vereinsmitglieds inklusive eine Mitgliederkarte.
 - (c) Die Mitgliederkarte ist nur gültig, für die darauf aufgedruckte Periode.
- (5) Mitglieder mit Beobachterstatus
 - (a) Das sind Personen jeglicher Staatsangehörigkeit, die an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen möchten. Sie sind weder wählbar noch stimmberechtigt. Sie haben keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, jedoch könnten bei Bedarf zur Teilnahme an den Abgaben der Vereinsaktivitäten gebeten werden.
- (6) Ehrenmitglieder
 - (a) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 5 aktiven Vereinsmitgliedern, jede Person zum „Ehrenmitglied“ benennen, die sich durch sein Engagement für das Wohlergehen des Vereins ausgezeichnet hat.

- **4.3 Dauer und Ende der Mitgliedschaft.**

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt nach Ziff. (9) oder Ausschluss nach Ziff. (8) oder Auswanderung aus der Bundesrepublik Deutschland (nur bei natürlichen Personen) nach Ziff. (8).
- (8) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele oder Grundsätze des Vereins, so kann der Vorstand seinen Ausschluss aus dem Verein beantragen. Für den Ausschluss ist eine einfache Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen bei der Mitgliederversammlung erforderlich. Über den Ausschlussgründen wird das Mitglied schriftlich unterrichtet und kann vor seiner Ausschlusswahlen bei der Mitgliederversammlung, schriftlich oder mündlich, Anspruch erheben.
- (9) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an dem Vorstand, seinen Austritt aus dem Verein beantragen. Dieser erfolgt mit einer Frist von zwei(2) Monaten, wenn jedoch keine Zuwendungen gegenüber dem Verein bestehen.

➤ **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - Die zwei Kassenprüfer

- **5.1 Die Mitgliederversammlung**

- **5.1.1 - Zusammenstellung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Personen wie folgt:

- (2) Aktive Mitglieder
 - (a) Jede Person, das aktives Mitglied des Vereins werden möchte, muss eine zu diesem Zweck vorgesehen, ausgefüllte Beitrittserklärung abgeben. Die Beitrittserklärung muss sorgfältig vom Antragsteller ausgefüllt, unterzeichnet und dem Vorstand übergeben.
 - (b) Nach Unterzeichnung des Vorstandsvorsitzenden und Zahlung der Jahresgebühr, wird diese Person aktives Mitglied des Vereins zum Zeitpunkt des eingetragenen Inkrafttretens und erwirbt somit alle Rechte und Vorteile eines aktiven Vereinsmitglieds inklusive eine Mitgliederkarte.
 - (c) Die Mitgliederkarte ist nur gültig, für die darauf aufgedruckte Periode.
- (3) Mitglieder mit Beobachterstatus
 - (a) Das sind Personen jeglicher Staatsangehörigkeit, die an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen möchten. Sie sind weder wählbar noch stimmberechtigt. Sie haben keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, jedoch könnten bei Bedarf zur

Teilnahme an den Abgaben der Vereinsaktivitäten gebeten werden.

- (4) Ehrenmitglieder
- (a) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 5 aktiven Vereinsmitgliedern, jede Person zum „Ehrenmitglied“ benennen, die sich durch sein Engagement für das Wohlergehen des Vereins ausgezeichnet hat.

▪ **5.1.2 - Funktion**

- (5) In der Plenarsitzung der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied über eine Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht soll dabei für jede Plenarsitzung der Mitgliederversammlung erstellt werden, wobei das anwesende Mitglied nur im Besitz einer Vollmacht sein darf.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Monate statt. Die Mitglieder werden spätestens eine Woche im Voraus unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens ein Tag vor der Versammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung, schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Sitzung diese bekannt zu geben.
- (7) Der Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär; Ist dieser auch verhindert, übernimmt den Schatzmeister die Leitung.
- (8) Sollte kein der Vorstandsmitglieder anwesend sein, hat ein der Mitglieder vom Beirat die Leitung der Mitgliederversammlung zu übernehmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Wahl oder Rücktritt des Vorstandes oder für eine Satzungsänderung ist jedoch eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (11) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Vereinsauflösung eine solche von neun Zehntel (9/10) erforderlich.
- (12) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von allen Mitgliedern erforderlich.
- (13) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche mindestens die Art der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, das Datum und den Protokollführernamen beinhaltet.

Das Protokoll wird vom Generalsekretär, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister verfasst; Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.

- (14) Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend in allen Angelegenheiten des Vereins die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie ist insbesondere für die Festsetzung der Haftbeiträge zuständig.

◦ **5.2 Der Vorstand**

▪ **5.2.1 - Zusammenstellung**

- (14) Die für eine Amtsperiode gewählte Mitglieder des Vorstandes sind:

- Der/die Vorstandsvorsitzende
- Der/die Generalsekretär/in
- Der/die Schatzmeister/in

- (15) Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß §26 BGB jeweils einzeln in vollem Umfang vertretungsberechtigt.

▪ **5.2.2. - Funktion**

- (16) Der Vorstand ist für die Erledigungen der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

▪ **5.2.3. - Wählbarkeit**

Um zum Vorstandsmitglied gewählt zu werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- (17) kamerunischer Abstammung sein oder mind. einen aus Kamerun stammenden Elternteil haben.
- (18) Der Bewerber sollte mindestens zwei (2) Jahren Vereinszugehörigkeit haben. Dies tritt in Kraft vier(4) Jahren nach Neugründung des Vereins.
- (19) Der Bewerber sollte mindestens einer der in §1 Art.4 zitierten Sprachen, in Wort und Schrift
- 20) ein exemplarisches Verhalten vorweisen.

▪ **5.2.4 - Pflichten**

- (21) Vorstandsvorsitzender

Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse. Er vertritt den Vorstand nach außen.

Es obliegt dem Vorstandsvorsitzenden die Mitgliederversammlung über die gefassten Beschlüsse und deren Durchführung zu unterrichten.

Der Vorstandsvorsitzende vertritt primär den Verein nach außen. Die anderen Vorstandsmitglieder sollen in Vertretung des Vereins nur tätig werden, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist. Dies berührt nicht die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder nach außen.

(22) Der Generalsekretär

- (a) Er bewahrt alle Unterlagen des Vereins und ist bei Bedarf verpflichtet, dem Vorsitzenden Kopien zu übergeben.
- (b) Er ist für die Erstellung von Sitzungsprotokollen, sowie Berichten der Vereinsaktivitäten verantwortlich.
- (c) Er beruft die Vereinssitzungen und ist für die gesamte Logistik (Raum, Medien, Fotokopien) verantwortlich
- (d) Er koordiniert, alle Veröffentlichungen (Bericht über die Vereinstätigkeiten, Werbung) auf der Vereinswebseite.
- (e) Ist der Vertretungsberechtigtere des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(23) Der Schatzmeister

- (a) Es ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins verantwortlich.
- (b) Er erstellt einen Finanzbericht für jede Sitzung, wessen Kopie zur Gegenprüfung den Kassenwärtner und dem Generalsekretär übergeben wird.
- (c) Er führt alle Nachweisbelege der Vermögensverwaltung (Einkaufsgutscheine, Jahresbeiträge, diverse Rechnungen)
- (d) Er stellt den Kassenwärtner alle notwendigen Dokumente für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

◦ **5.3 - Der Beirat**

▪ **5.3.1. - Zusammenstellung**

(24) Die für eine Amtsperiode gewählte Mitglieder des Beirates sind:

- Die/der Beauftragte/r für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
- Die/der Beauftragte/r für akademische und soziale Angelegenheiten.
- Die/der Kulturbeauftragte/r
- Die/der Sportbeauftragte/r

▪ 5.3.2. - Funktion

- (25) Der Beirat berät und überwacht den Vorstand. Er ist auf Verlangen über alle Geschäfte des Vereins zu informieren. Der Beirat hat Anspruch auf Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins.
- (26) Der Beirat ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Sofern sich Vorstand und Beirat über die Geschäftsordnung nicht einigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (27) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und / bei dessen Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Beirat nach außen. Er beruft und leitet die Sitzungen des Beirats.

▪ 5.3.3. - Wählbarkeit

Um zum Mitglied des Beirates gewählt zu werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- (28) kamerunischer Abstammung sein oder einen aus Kamerun stammenden Elternteil haben.
- (29) Der Bewerber sollte mindestens zwei (2) Jahren Vereinszugehörigkeit haben. Dies tritt in Kraft vier (4) Jahren nach Neugründung des Vereins.
- (30) Der Bewerber sollte mindestens einer der in §1 Art.4 zitierten Sprachen, in Wort und Schrift beherrschen.
- (31) Ein exemplarisches Verhalten vorweisen

◦ 5.4. - Kassenprüfung

▪ 5.4.1. - Zusammenstellung

- (32) Die Kassenprüfung besteht aus, für eine Amtsperiode gewählten, zwei (2) Kassenprüfer.

▪ 5.4.2. - Wählbarkeit

Um zum Mitglied der Kassenprüfung gewählt zu werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- (33) Der Bewerber sollte mindestens ein(1) Jahr Vereinszugehörigkeit haben. Dies tritt in Kraft vier(4) Jahren nach Neugründung des Vereins.
- (34) Der Bewerber sollte aktiv an den Plenarsitzungen teilnehmen.
- (35) Der Bewerber zählt regelmäßig seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (36) Der Bewerber sollte mindestens eine der in §1 Art.4 zitierten Sprachen, in Wort und Schrift beherrschen

➤ **6. - Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres bei der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kassenprüfers festgesetzt.
- (3) In geeigneten Fällen, können die Kassenwörter das Mitglied ganz oder teilweise von der Jahresgebühr befreien.
- (4) Ehrenmitglieder und Mitglieder mit Beobachterstatus sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit; Jedoch ist jede Spende willkommen.

➤ **7. - Wahlen**

7.1. - Wahlprozess

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine einjährige Amtsperiode gewählt und können zur Wiederwahl kandidieren.
- (2) Die Wahlen sind 8 Wochen vor Ablauf der Amtsperiode anzukündigen. Die Bewerbungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin an dem Beirat zu richten. Die Bewerbungsfrist verlängert sich mit einer entsprechenden Verschiebung des Wahltermins.
- (3) Der Wahltermin wird vom Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) In Ausnahmefällen können die Bewerbungen für den Beirat und den Kassenprüfer am Wahltag, vom Wahlleiter aufgenommen werden, welcher ebenfalls am Wahltag von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands, des Beirates und Kassenprüfers können zur Wiederwahl kandidieren.
- (6) Die Durchführung der Wahlen erfolgt Posten für Posten unter der strikten Geheimhaltung.
- (7) Alle Bewerber werden durch eine Rede, welche die Notwendigkeit der zu besetzenden Stelle rechtfertigt, aufgefordert.
- (8) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einer Stimmgleichheit zwischen mehrere Bewerber erfolgt eine Stichwahl, besteht sie weiterhin wird gelöst.
- (9) Der einzige Bewerber auf einen Posten wird, wenn kein anderes Mitglied, seine Fähigkeiten zur Erfüllung der mit derjenigen Posten verbundenen Aktivitäten nachweisen kann, durch Zuruf gewählt
- (10) Jede Wahl bedarf der Annahme durch den Gewählten
- (11) Nach Abschluss der obengenannten Punkt §7 Art.10, werden die gewählte Personen und deren Posten vom Wahlleiter vorgestellt und somit der Wahltag beendet.

➤ **8. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

◦ **8.1 Satzungsänderung**

- (1) Anträge zur Satzungsänderung sind an dem Vorstandsbeirat zu richten.
- (2) Die Satzung kann nur, durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, nach Vorschlag des Vorstandsbeirates oder mindestens ein Drittel (1/3) der Stimmberechtigten, geändert werden.
- (3) In allen Fällen, sind die vorgeschlagenen Änderungen auf die Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung einzutragen, welche mindestens 15 Tage vor Stattfindung an alle Vereinsmitglieder verteilt wird. Sollte weniger als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein, findet erneut nach mindestens 2 Wochen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden, eine beschlussfähige Mitgliederversammlung, wobei zur Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Viertel(3/4) der Stimmberechtigten erforderlich ist.

◦ **8.2. - Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur bei einer Mitgliederversammlung, mit einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der aktiven Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen, zu beschließen.
- (3) Sollte die Mitgliederversammlung nicht anders beschließen, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde am 13.06.2009 von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

Die Mitglieder